

Förderrichtlinien

für die Ehemaligenstiftung Hansenberg

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung hat das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands in seiner Sitzung am 9. Oktober 2013 folgende Förderrichtlinien bestimmt:

I. Grundsätze

Die Stiftung fördert durch Geldzuwendungen.

In der jährlichen Haushaltsplanung des Vorstands werden die für die Förderung verfügbaren Mittel (verfügbare Mittel) ausgewiesen. Sie umfassen grundsätzlich alle Erträge des Stiftungsvermögens abzüglich Kosten, Rücklagen und Zuflüsse zum Stiftungsvermögen zuzüglich der Zuwendungen an die Stiftung, die nicht dem Vermögen zuwachsen.

Um ihren Vermögensaufbau zu unterstützen, soll die Stiftung abweichend davon in der gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlichen Frist ihre Erträge mindestens hälftig ihrem Vermögen zuführen und insoweit keine Projekte fördern.

II. Mittelverwendung und Mittelplanung

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über jegliche Mittelverwendung (Verwendung von Erträgen des Stiftungsvermögens und von Zuwendungen an die Stiftung, die ihrem Vermögen nicht zuwachsen) und ihre Form (§ 6 Abs. 2 der Satzung). Er hat über jede Mittelverwendung förmlich Beschluss zu fassen (§ 10 Abs. 4 der Satzung).

Die Förderung soll an Projekten, die nach Förderungsempfänger, Ziel, Dauer und Förderungsbedingungen bestimmt sind, orientiert werden. Unter mehreren möglichen oder denkbaren förderungsfähigen Projekten soll der Vorstand nach den unter IV. niedergelegten Kriterien das förderungswürdigste wählen. Ein gegebenenfalls erforderliches Auswahlverfahren gestaltet der Vorstand nach seinem Ermessen.

Auf ein Projekt sollen nur nach Konsultation des Kuratoriums, respektive des zuständigen Kuratoriumsmitglieds, mehr als die Hälfte der verfügbaren Mittel entfallen.

Der Vorstand berücksichtigt bei der jährlichen Haushaltsplanung schon beschlossene Projekte und weist sie im Haushaltsplan aus; Änderungen und hinzukommende Projekte berücksichtigt er durch Anpassung des Haushaltsplans.

III. Förderungsfähige Projekte und Personen

Die Förderung muss dem in § 2 der Satzung niedergelegten Stiftungszweck entsprechen.

Gefördert werden einzelne Schüler durch Stipendien (z.B. für den Internatsbeitrag, Studienfahrten etc.) sowie Schülerprojekte. Anträge auf die Förderung von Schülerprojekten können ausschließlich Schüler und Mitarbeiter der ISH stellen (Förderungsempfänger). Die Entscheidung über die Vergabe von Stipendien oder die Förderung von Schülerprojekten obliegt dem Stiftungsvorstand. Die Stifter oder ihre Rechtsnachfolger mit Ausnahme des Landes Hessen können nicht Förderungsempfänger sein.

Förderungsfähig sind daher insbesondere:

- die Gewährung von Bedürftigkeitsstipendien (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 der Satzung);
- Initiativen, Clubs und Arbeitsgemeinschaften der Schülerinnen und Schüler der Internatsschule Schloss Hansenberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung);
- Veranstaltungen der Internatsschule Schloss Hansenberg im Schulalltag und Internatsleben (§ 2 Abs. 2 Nr. 5, 6);

Beabsichtigt der Vorstand, andere als die benannten Projekte zu unterstützen, konsultiert er das Kuratorium, respektive das zuständige Kuratoriumsmitglied, und legt gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung der Förderrichtlinien vor.

IV. Förderungswürdigkeit der Projekte

Die Förderungswürdigkeit bemisst sich danach, welches Projekt mit den verfügbaren Mitteln den derzeitigen Schülerinnen und Schülern der Internatsschule Schloss Hansenberg nach Ermessen des Vorstands am meisten dient. Von Schülerinnen oder Schülern getragene Projekte sollen bevorzugt werden.

Bei der Auswahl der Projekte werden bereits bestehende, geplante oder mögliche Unterstützungen durch den Hansenberg Alumni e.V. oder den Verein zur Förderung der

Internatsschule Schloss Hansenberg e.V. berücksichtigt und die Auswahl darauf abgestimmt, damit die Fördermittel ihre größtmögliche Wirkung entfalten können.

V. Durchführung der Förderung

Der Vorstand vergibt die beschlossenen Mittel in der Regel auf der Grundlage einer Förderungsvereinbarung mit dem Förderungsempfänger oder den Förderungsempfängern. Diese Vereinbarung soll das gesamte geförderte Projekt umfassen, soweit der Förderungsbeschluss reicht.

Die Vereinbarung soll den konkreten Förderzweck und die Art und Weise der Förderung ausweisen. Darüber hinaus muss sie sicherstellen, dass der Stiftung ausreichende Möglichkeiten zur Überprüfung der sachgemäßen Mittelverwendung bleiben (Auszahlung nur gegen Einreichung von Belegen; Einsichtsrecht in Akten; Pflicht zur Einreichung eines Berichts; o.Ä.). Die Stiftung soll sich das Recht vorbehalten, die Ergebnisse der Förderung für ihre Öffentlichkeitsarbeit und ihren Tätigkeitsbericht zu verwerten (z.B. durch Einräumung der Rechte an Fotografien, Videoaufnahmen; Abdruckrechte), ebenso das Recht, im Zusammenhang mit geförderten Projekten für Zustiftungen und Spenden zu werben. Für den Fall, dass der Zweck verfehlt wird oder die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden oder die Förderung unter Vorspiegelung unzutreffender Tatsachen erlangt wurde, muss sich die Stiftung in der Vereinbarung eine Rückerstattung vorbehalten.

Der Vorstand soll ein Muster für eine solche Förderungsvereinbarung ausarbeiten.

Wird die Förderung nicht auf Grundlage einer schriftlichen Förderungsvereinbarung durchgeführt, hat der Vorstand sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 Abs. 3 der Satzung (zweckgemäße Verwendung) und des § 3 Abs. 2 S. 3 der Satzung (keine Zuwendungen an die Stifter) auf anderem Wege eingehalten werden.

VI. Spenden; treuhänderisch ausgeführte Förderungen

Empfängt die Stiftung zweckgebundene Spenden für zukünftige Projekte, berücksichtigt der Vorstand sie bei der entsprechenden Planung der Mittelverwendung. Bei bestehenden Projekten ersetzen solche Spenden im Zweifel die ursprünglich vorgesehenen Mittel aus den Erträgen der Stiftung; der Vorstand kann die Mittelplanung anpassen.

Der Vorstand soll sich auch bemühen, bestimmte Projekte durch zweckgebundene Spenden zu finanzieren und insoweit Vereinbarungen mit Spendern zu treffen.